

Dritte Ordnung zur Änderung der KAVO

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 20. Oktober 2008 (KA 2008 Nr. 206) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der KAVO zum 1. Februar 2008

1. In § 13 Absatz 1 Buchstabe f wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
2. Die Protokollerklärung zu § 13 Absatz 4 erhält die Bezeichnung „Protokollerklärung zu Absatz 5:“.
3. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppe 9 bis 14“ ersetzt.
4. Nach § 19 Absatz 3 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 3:

Die Vergütung gemäß § 19 Absatz 3 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die KAVO für die jeweiligen Entgeltgruppen festgelegten Vomhundertsatz. Die Möglichkeit der Vereinbarung einer geringeren Vergütung bleibt davon unberührt.“

5. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Einstellung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie oder er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

6. Nach der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Erfolgt die Neueinstellung unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis, das dem Geltungsbereich der KAVO unterfällt, werden bislang erreichte Stufenaufstiege bei Eingruppierung in die der bisherigen Entgeltgruppe entsprechende Entgeltgruppe anerkannt. Bei Ein-

stellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der ein der KAVO vergleichbares Regelwerk anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erreichte Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten bleiben unschädlich. Soweit mit der Neueinstellung eine Höhergruppierung verbunden ist, gilt § 21 Absatz 4 entsprechend. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 2a:

Erreichte Stufe im Sinne der Sätze 1 und 2 kann auch eine individuelle Zwischen- oder Endstufe sein.“

7. § 21 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 ab 1. Februar 2008 weniger als 30 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 bzw. weniger als 60 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 30 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 60 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15).“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „erziehungsgeldunschädliche“ durch das Wort „elterngeldunschädliche“ ersetzt.

b. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate,

1. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a. Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b. Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG,
 - c. Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
2. in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.“

9. In § 24 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 28 Absätze 2 bis 4“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „Entgelt im Sinne des § 24“ der Klammerzusatz „(mit Ausnahme der Leistungen nach § 28 Absatz 1)“ eingefügt.

11. In § 39 Absatz 2 Satz 6 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz eingefügt:

„beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.“

II. Änderung der Anlagen zur KAVO zum 1. Februar 2008

1. Nach § 2 der Anlage 1 zur KAVO wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1 Satz 1:

Das Stundenentgelt nach der Anlage A zur Anlage 1 zur KAVO errechnet sich aus der Stufe 4 der jeweiligen Entgeltgruppe.

2. Die Anlage A zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage A zur Anlage 1:

gültig vom 01.02.2008 bis 31.12.2008

Entgeltgruppe	Stundenvergütung in Euro
E 15	27.41
E 14	24.33
E 13	22.67
E 12	22.17
E 11	20.02
E 10	18.78
E 9	17.12
E 8	14.66
E 7	14.04
E 6	13.58
E 5	13.03
E 4	12.44
E 3	11.89
E 2	10.84
E 1	8.56

3. Die Anlage B zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage B zur Anlage 1:

gültig vom 01.02.2008 bis 31.12.2008

Ausbildung	Organistendienst		Chorleitung sonntags/Vorabend/ feiertags	Chorleitung und Organistendienst	Chorprobe	
	sonntags/Vorabend/ feiertags	werktags			1 Std. einschl. Vor- und Nachbereitung	2 Std.
A.B.C	21,14 €	18,56 €	23,71 €	26,81 €	23,71 €	47,43 €
D	15,98 €	13,40 €	18,56 €	21,14 €	18,56 €	37,12 €
ohne	13,40 €	10,83 €	15,98 €	18,56 €	15,98 €	31,96 €

4. Der Teil II der Anlage 4b wird wie folgt geändert:

a. Nach Ziffer 1.7 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Ziffer 1.7:

Die Zulage beträgt ab 1. Februar 2008 344,67 Euro.“

b. Ziffer 11.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhalten nach zwölfjähriger Tätigkeit im Seelsorgsdienst eine zusätzliche Leistung in Höhe von 284,30 Euro.“

5. Die Anlage 5a erhält folgende Fassung:

„Anlage 5a

Entgelttabelle (außer Lehrkräfte)

in Euro

gültig vom 1. Februar 2008 bis 31. Dezember 2008

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.540,45	3.928,11	4.072,45	4.587,95	4.979,73	5.237,48
14	3.206,41	3.556,95	3.763,15	4.072,45	4.546,71	4.804,46
13	2.955,88	3.278,58	3.453,85	3.794,08	4.268,34	4.464,23
12	2.649,67	2.938,35	3.350,75	3.711,60	4.175,55	4.381,75
11	2.556,88	2.835,25	3.041,45	3.350,75	3.799,24	4.005,44
10	2.464,09	2.732,15	2.938,35	3.144,55	3.536,33	3.629,12
9	2.176,44	2.412,54	2.536,26	2.866,18	3.123,93	3.330,13
8	2.037,26	2.257,89	2.360,99	2.453,78	2.556,88	2.621,83
7	1.907,35	2.113,55	2.247,58	2.350,68	2.428,01	2.500,18
6	1.870,23	2.072,31	2.175,41	2.273,36	2.340,37	2.407,39
5	1.791,88	1.984,68	2.082,62	2.180,57	2.252,74	2.304,29
4	1.703,21	1.886,73	2.010,45	2.082,62	2.154,79	2.197,06
3	1.675,38	1.855,80	1.907,35	1.989,83	2.051,69	2.108,40
2	1.545,47	1.711,46	1.763,01	1.814,56	1.927,97	2.046,54
1		1.377,42	1.402,16	1.433,09	1.461,96	1.536,19

6. Die Anlage 12 zur KAVO wird wie folgt geändert:

- a. In § 1 wird nach Absatz 1 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich.“

- b. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechtes bis spätestens 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem 31. Dezember 2009 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 4 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

Protokollerklärungen zu Absatz 3:

Wäre die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei Fortgeltung des bisherigen Rechtes in der Zeit vom 1. Oktober 2007 bis 31. Dezember 2007 wegen der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert worden, findet Absatz 3 vom 1. Januar 2008 an Anwendung.

- c. § 6 wird wie folgt geändert:

- aa. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 31. Dezember 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist. Die Protokollerklärung zu § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

- bb. Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 30. September 2005 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2005 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage gewährt. Die Protokollerklärung zu § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

cc. Nach Absatz 3 Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c) Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 30. September 2007 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Oktober 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2009 erworben worden wäre. Die Protokollerklärung zu 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

dd. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 6,0 v. H.“

d. In § 8 wird nach Absatz 2 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2008 um 3,1 v. H.“

e. § 11 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In den Fällen des § 20 Absatz 2a Satz 1 KAVO erfolgt die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 12a in die dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. Anlage 12a, § 5 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist oder als ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 zu qualifizieren ist; Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich.“

In den Fällen des § 20 Absatz 2a Satz 2 kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 12a in die dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 2 Absatz 1 i. V. m. Anlage 12a, § 5 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Oktober 2005 begründet worden ist“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc. Nach Absatz 4 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 11 Absatz 4 Satz 1:

Im Falle der Rückgruppierung im bestehenden Arbeitsverhältnis wegen eines vertraglich vereinbarten Tätigkeitswechsels ist für die Überleitung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters im Sinne des § 1 Absatz 1 der Anlage 12 zur KAVO in eine neue Entgeltgruppe der am 30. September 2005 erreichte Besitzstand maßgebend, wenn die neue Tätigkeit bereits ein wesentlicher Bestandteil der bisherigen war.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 4 Satz 3:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

7. Die Anlage 13 zur KAVO wird wie folgt geändert:

a. In § 1 wird nach Absatz 1 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich.“

b. Nach § 5 Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 5a fallen, erhöht sich zum 1. Februar 2008 um den Sockelbetrag von 50 Euro sowie anschließend um 3,1 v. H.“

c. In § 6 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„§ 5 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

d. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 bzw. 2 entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens 30. April 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2010 und dem 30. April 2012 bei Fortgeltung des bisherigen Rechtes höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. § 5 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

e. § 8 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis spätestens zum 30. April 2012 wegen Erfüllung der erforderlichen Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag nicht erfüllt ist.“

bb. Absatz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b. Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Januar 2008 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Februar 2008 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2012 erworben worden wäre. Im Fall des Satzes 1 2. Alternative wird die Vergütungsgruppenzulage gewährt.“

cc. Nach Absatz 3 Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c angefügt:

„c. Wäre im Fall des Buchstaben a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Januar 2010 erreicht worden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Februar 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 30. April 2012 erworben worden wäre.“

dd. Nach Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Februar 2008 um 6,0 v. H.“

f. In § 10 wird nach Absatz 2 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Februar 2008 um 3,1 v. H.“

g. § 16 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„In den Fällen des § 20 Absatz 2a Satz 1 KAVO erfolgt die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 13a in die dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 13a, § 7 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Februar 2008 begründet worden ist oder als ein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 zu qualifizieren ist; Unterbrechungen von bis zu sechs Monaten sind unschädlich.

In den Fällen des § 20 Absatz 2a Satz 2 kann die Eingruppierung unter Anwendung der Anlage 13a in die dem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 3 Absatz 1 i. V. m. Anlage 13a, § 7 Absatz 1 und 3 oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Februar 2008 begründet worden ist“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

cc. Nach Absatz 6 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 16 Absatz 6 Satz 3:

Im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

- h. Die Absätze 1 und 2 des § 18 werden wie folgt gefasst:

„(1) Zwischen dem 1. Februar 2008 und dem Inkrafttreten neuer Eingruppierungsvorschriften gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind, ab 1. Februar 2008 folgende Tabellenwerte (in Euro):

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.601,14	1.773,32	1.835,18	1.917,66	1.974,37	2.016,64

(2) Übergeleitete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I zum BAT unterliegen der KAVO, soweit ihr Arbeitsvertrag dies vorsieht. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten ab Februar 2008 folgende Tabellenwerte (in Euro):

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.515,78	5.005,51	5.469,46	5.778,76	5.850,93

Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre.“

III. Änderungen der KAVO zum 1. Juli 2008

1. Nach § 5 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Schadenshaftung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. In § 7 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Zu diesen Auflagen kann auch eine Ablieferungspflicht gehören.“

3. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a. Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze 4 bis 8 ersetzt:

„Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 12 Absatz 3 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 12 Absatz 3 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 7 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor.“

b. Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.

4. § 21 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe nach Satz 1 zu berechnen; Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter höhergruppiert wird.“

b. Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

c. In Satz 6 (neu) wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

d. Es wird folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 3:

Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten von neuen Vorschriften zur Eingruppierung (neue Entgeltordnung) nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, wenn sie von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 oder von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8 höhergruppiert werden.“

5. In § 23 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Wörter „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.

6. In § 24 Satz 3 werden die Wörter „das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden)“ durch die Wörter „das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit)“ ersetzt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei freiwillig Krankenversicherten ist“ durch die Wörter „bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beschäftigten ist“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze“ gestrichen und nach dem Wort „unterliegen“ die Wörter „und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind“ eingefügt.

c. Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei Teilzeitbeschäftigten ist das nach Satz 3 bestimmte fiktive Krankengeld entsprechend § 27 Absatz 2 zeitanteilig umzurechnen.“

d. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.“

bb. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

8. § 37 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstgeber ausdrücklich als Führungspositionen auf Probe bezeichnet worden sind.“

9. § 38 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Führungspositionen sind die ab Entgeltgruppe 10 zugewiesenen Tätigkeiten mit Weisungsbefugnis, die vor Übertragung vom Dienstge-

ber ausdrücklich als Führungspositionen auf Zeit bezeichnet worden sind.“

10. § 39 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,“

IV. Änderungen der Anlagen zur KAVO zum 1. Juli 2008

1. In § 3 der Anlage 12 werden nach Absatz 2 folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2 und 4:

1. Findet die KAVO am 1. Oktober 2005 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im September 2005 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem bzw. seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr bzw. ihm im September 2005 individuell zustehenden Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.
2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die oder der in das neue Entgeltsystem der KAVO übergeleitete Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem bzw. seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages als Besitzstandszulage.
3. Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2005 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 2, die sich zum 1. Oktober 2007 ergeben hätte, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlages gebildet worden wäre.
4. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt.
5. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Die Mitarbeiterin o-

der der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die andere Mitarbeiterin oder der andere Mitarbeiter die Arbeit wieder aufnimmt.“

2. In § 6 der Anlage 12 wird nach Absatz 4 folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 6 Absatz 1, 2 oder 3 Buchstabe b oder c vom 1. Juli an gezahlt“

3. § 7 der Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 bis 7 angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 30. September 2007 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie eine persönliche Zulage. Die Zulage nach Satz 4 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2005 nach § 4 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 18 Absatz 2 KAVO und gemäß § 22a KAVO sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

- b. Nach § 7 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Satz 7:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 30. September 2005 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

4. § 8 der Anlage 12 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Ist die andere Person im September 2005 aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei der oder dem in die KAVO übergeleiteten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im September 2005 keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage für das jeweilige Kind, wenn sie bis zum 31. März 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
3. Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die andere oder den anderen in die KAVO übergeleitete Mitarbeiterin oder Mitarbeiter auch nach dem 1. Oktober 2005 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie oder er bereits im September 2005 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
4. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 bzw. in den Fällen der Ziffer 2 frühestens von dem Zeitpunkt des Berechtigtenwechsels beim Kindergeld an gezahlt. In den Fällen der Nr. 3 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.“

b. Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die generelle Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Oktober 2005 anzuwendender Konkurrenzregelungen (§ 25 Abschn. B Absatz 6 KAVO i. d. Fassung bis zum 30. September 2005) in ungekürzter Höhe zustehen.“

5. In § 4 der Anlage 13 werden nach dem Absatz 2 folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Findet die KAVO am 1. Februar 2008 für beide Beschäftigte Anwendung und hat einer der beiden im Januar 2008 keine Bezüge erhalten wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonder-

urlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem bzw. seinem Entgelt den Differenzbetrag zwischen dem ihr bzw. ihm im Januar 2008 individuell zustehenden Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages und dem vollen Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage.

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte Person im Januar 2008 aus den in Nr. 1 genannten Gründen keine Bezüge erhalten, erhält die oder der in das neue Entgeltsystem der KAVO übergeleitete Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zusätzlich zu ihrem bzw. seinem Entgelt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages als Besitzstandszulage.
 3. Ist die andere ortszuschlagsberechtigte Person im Januar 2008 aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden, ist das Tabellenentgelt ab dem 1. Juli 2008 auf Antrag neu zu ermitteln. Basis ist dabei die Stufenzuordnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2, die sich zum 1. Februar 2010 ergeben würde, wenn das Vergleichsentgelt unter Berücksichtigung der Stufe 2 des Ortszuschlages gebildet worden wäre.
 4. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Tabellenentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 an gezahlt.
 5. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird bei Stufensteigerungen und Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf die Besitzstandszulage angerechnet. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen. Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die andere Mitarbeiterin oder der andere Mitarbeiter die Arbeit wieder aufnimmt.“
6. In § 8 der Anlage 13 wird nach Absatz 4 folgende Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1 angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Dienstgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich. In den Fällen, in denen eine Unterbrechung aus den in Satz 1 genannten Gründen nach dem 31. Januar 2008 und vor dem 1. Juli 2008 endet, wird eine Besitzstandszulage nach § 8 Absatz 1, 2 oder 3 Buchstabe b oder c vom 1. Juli 2008 an gezahlt.“

7. § 9 der Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:

„Ist Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Januar 2010 dauerhaft übertragen worden oder wird sie ihnen übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage. Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Februar 2008 nach § 5 oder § 6 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 18 Absatz 2 KAVO und gemäß § 22a KAVO sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“

- b. Nach § 9 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Satz 9:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Januar 2008 und vor dem 1. Juli 2008 erfolgt sind.“

8. § 10 der Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. Ist die andere Person im Januar 2008 aus dem kirchlichen oder öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei der oder dem in die KAVO übergeleiteten Mitarbeiterin oder Mitarbeiter.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Januar 2008 keinen kinderbezogenen Entgeltanteil erhalten haben, weil sie nicht zum Kindergeldberechtigten bestimmt waren, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage, wenn sie bis zum 31. März 2009 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld zu ihren Gunsten vornehmen. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereits im Januar 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
3. Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die andere oder den anderen in die KAVO übergeleitete Mitarbeiterin oder Mitarbeiter auch nach dem 1. Februar 2008 begründet. Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie oder er bereits im Januar 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. In den Fällen der Nrn. 1 und 2 wird die Besitzstandszulage auf einen bis zum 31. März 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Juli 2008 bzw. in den Fällen der Ziffer 2 frühestens von dem Zeitpunkt des Berechtigtenwechsels beim Kindergeld an gezahlt. In den Fällen der Nr. 3 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 3 nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.“

b. Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 1:

Die generelle Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit zum 1. Januar 2009 führt nicht zu einer Veränderung der Besitzstandszulage, sofern als Besitzstandszulage die kinderbezogenen Entgeltbestandteile aufgrund vor dem 1. Februar 2008 anzuwendender Konkurrenzregelungen (§ 29 Abschn. B Absatz 6 BAT) in ungekürzter Höhe zustehen.“

9. In der Überschrift der Anlage 13c werden die Worte „Eingruppierungs- und Einrechnungsvorgänge“ durch das Wort „Eingruppierungsvorgänge“ ersetzt.

V. Änderung der Anlagen zur KAVO zum 1. November 2008

Die Anlage 2 zur KAVO wird wie folgt ergänzt:

Nach Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt V angefügt:

„V. Arbeitsvertrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte sonstiger kirchlicher Rechtsträger.

ARBEITSVERTRAG

Zwischen

(Rechtsträger), vertreten durch _____,

und

-Dienstgeber-

geb. am _____, z. Zt. wohnhaft in _____

-Mitarbeiter/in-

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der/Die Mitarbeiter/in wird als _____ O eingestellt O weiterbeschäftigt*), und zwar O ab _____ auf unbestimmte Zeit*).
O für die Zeit vom _____ bis _____ *).

Grund der Befristung: _____

(2) Die Zeit vom _____ bis _____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gilt die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 (KA 1993 Nr. 200) in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier – einschließlich der Anlagen - ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn, dass sich aus diesem Vertrag etwas anderes ergibt.

§ 4

(1) Der/Die Mitarbeiter/in wird unbeschadet der Vorschriften in § 8 KAVO in _____ eingesetzt.

(2) Der Beschäftigungsumfang beträgt:
O _____ % eines Vollbeschäftigten, das sind zurzeit _____ Std./Woche *).
O Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich _____ Stunden *).

§ 5

(1) Zum Entgelt werden folgende Regelungen vereinbart:
O Der/Die Mitarbeiter/in ist zum Zeitpunkt der Einstellung gemäß Anlage zur KAVO in die Vergütungsgruppe ____, Fallgruppe ____ eingruppiert *).
O Gem. § 19 Abs. 3 KAVO beträgt das Entgelt z. Zt. monatlich ____ Euro brutto *).

(2) Gemäß § 23 Abs. 3 KAVO
O beträgt die Jahressonderzahlung _____ Euro *).
O wird auf die Leistung einer Jahressonderzahlung verzichtet *).

(3) Die Abtretung von Entgeltansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 6

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen verlieren ihre Gültigkeit. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 7

Sonstige Vereinbarungen: _____

_____, den _____

_____, den _____

(Mitarbeiter/in)

Rechtsträger

(ggf. gesetzlicher Vertreter)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen. "

VI. Änderungen der KAVO zum 1. Januar 2009

1. § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.“

2. Nach § 48 wird folgender § 48a nebst Protokollerklärung eingefügt:

„ § 48a
Übergangsvorschriften anlässlich der Dritten Ordnung zur Änderung
der KAVO

(1) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Januar 2009 beginnt, gilt § 11 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgeltes und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Protokollerklärung zu § 48a Absatz 1:

Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischen- und Endstufen gleich.

(2) Mit Teilzeitbeschäftigten, deren Arbeitsvertrag die Vereinbarung einer festen Wochenstundenzahl enthält, ist ab dem 1. Januar 2009 auf Antrag die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zu der ab 1. Januar 2009 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen der am 31. Dezember 2008 maßgebenden Wochenstundenzahl und der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht; der Antrag muss bis spätestens 31. März 2009 gestellt werden. Die sich daraus rechnerisch ergebende Wochenarbeitszeit kann im Wege der Anwendung kaufmännischer Rundungsregelungen auf- oder abgerundet werden.“

3. In Ziffer 1 der Anhänge zu den Bestimmungen der KAVO wird nach dem Buchstaben e folgender Buchstabe f angefügt:

„f. Beschäftigte im Erziehungsdienst

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung verwendet. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, als Leiterinnen und Leiter oder ständige Vertreterinnen und Vertreter von Leiterinnen und Leitern von Kindertagesstätten sowie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Protokollerklärung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

VII. Änderungen der Anlagen zur KAVO zum 1. Januar 2009

1. Die Anlage A zur Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage A zur Anlage 1:

gültig ab 01.01.2009

Entgelt- gruppe	Stundenvergütung in Euro
E 15	27.81
E 14	24.69
E 13	23.00
E 12	22.50
E 11	20.31
E 10	19.06
E 9	17.38
E 8	14.88
E 7	14.25
E 6	13.78
E 5	13.22
E 4	12.63
E 3	12.06
E 2	11.00
E 1	8.69

2. Die Anlage B zur Anlage 1 erhält folgende Fassung

Anlage B zur Anlage 1:

gültig ab 01.01.2009

Ausbildung	Organistendienst		Chorleitung sonntags/Vorabend/ feiertags	Chorleitung und Organistendienst	Chorprobe	
	sonntags/Vorabend/ feiertags	werktags			1 Std. einschl. Vor- und Nachbereitung	2 Std.
A.B.C	21,73 €	19,08 €	24,38 €	27,56 €	24,38 €	48,75 €
D	16,43 €	13,78 €	19,08 €	21,73 €	19,08 €	38,16 €
ohne	13,78 €	11,13 €	16,43 €	19,08 €	16,43 €	32,86 €

3. Der Teil II der Anlage 4b wird wie folgt geändert:

- a. Nach Ziffer 1.7 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Ziffer 1.7:

Die Zulage beträgt ab 1. Januar 2009 354,32 Euro.“

- b. Ziffer 11.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten erhalten nach zwölfjähriger Tätigkeit im Seelsorgsdienst eine zusätzliche Leistung in Höhe von 292,26 Euro.“

4. Die Anlage 5a erhält folgende Fassung:

Anlage 5a**Entgelttabelle (außer Lehrkräfte)**

in Euro

gültig ab 1. Januar 2009

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen
---------------	--------------	--------------------

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.639,58	4.038,10	4.186,48	4.716,41	5.119,16	5.384,13
14	3.296,19	3.656,54	3.868,52	4.186,48	4.674,02	4.938,98
13	3.038,64	3.370,38	3.550,56	3.900,31	4.387,85	4.589,23
12	2.723,86	3.020,62	3.444,57	3.815,52	4.292,47	4.504,44
11	2.628,47	2.914,64	3.126,61	3.444,57	3.905,62	4.117,59
10	2.533,08	2.808,65	3.020,62	3.232,60	3.635,35	3.730,74
9	2.237,38	2.480,09	2.607,28	2.946,43	3.211,40	3.423,37
8	2.094,30	2.321,11	2.427,10	2.522,49	2.628,47	2.695,24
7	1.960,76	2.172,73	2.310,51	2.416,50	2.495,99	2.570,19
6	1.922,60	2.130,33	2.236,32	2.337,01	2.405,90	2.474,80
5	1.842,05	2.040,25	2.140,93	2.241,63	2.315,82	2.368,81
4	1.750,90	1.939,56	2.066,74	2.140,93	2.215,12	2.258,58
3	1.722,29	1.907,76	1.960,76	2.045,55	2.109,14	2.167,44
2	1.588,74	1.759,38	1.812,37	1.865,37	1.981,95	2.103,84
1		1.415,99	1.441,42	1.473,22	1.502,89	1.579,20

5. Nach § 4 Absatz 1 der Anlage 12 zur KAVO wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 5a fallen, erhöht sich zum 1. Januar 2009 um 2,8 v. H.“

6. Die Protokollerklärung zu § 8 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 12 zur KAVO wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 8 Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v. H.

7. Nach § 5 Absatz 1 der Anlage 13 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 1:

„Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 5a fallen, erhöht sich zum 1. Januar 2009 um 2,8 v. H.“

8. Die Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 13 zur KAVO wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2009 um 2,8 v. H.

9. § 18 der Anlage 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird das Datum „1. Februar 2008“ am Ende des Textes durch das Datum „1. Januar 2009“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11

- b. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „ab Februar 2008“ durch die Worte „ ab 1. Januar 2009“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefasst:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76

VIII. Ausnahmen vom Geltungsbereich und Inkrafttreten

1. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nur, wenn sie dies bis 31. März 2009 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt diese Ordnung nicht.
2. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten
 - a. Abschnitt III und IV am 1. Juli 2008,
 - b. Abschnitt V am 1. November 2008 und
 - c. Abschnitt VI und VII am 1. Januar 2009

in Kraft.

Trier, 19. November 2008

Bischof Robert Brahm
Diözesanadministrator